



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Hainspitz
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Gösen
- Landesamt für Straßenbau-Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz
- ZVL – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Hainspitz

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 02.04.2007** zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Hainspitz mit Bescheid vom 10.04.2007, Az.: 212, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 10.04.2007

Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund des § 4 Satz 1 und 2 ThBKG und der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290)

sowie der Beschlüsse: des Gemeinderates Hainspitz (Beschluss-Nr. 03/07 vom 25. Januar 2007)
des Stadtrates Eisenberg (Beschluss-Nr. 348-IV/07 vom 01. Februar 2007)

schließen die Gemeinde Hainspitz und die Stadt Eisenberg – jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister – nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Hainspitz überträgt gemäß § 4 Satz 1 ThBKG die ihr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 34 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Eisenberg. Alle bisherigen Mitglieder der Feuerwehr Hainspitz werden Mitglieder der Feuerwehr Eisenberg. Die vorhandene Ausrüstung geht in den Bestand der Feuerwehr Eisenberg über.
- (2) Die Stadt Eisenberg ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Hainspitz zu erfüllen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt Eisenberg das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe, Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde Hainspitz zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt Eisenberg:
 - Satzung über die Errichtung der Feuerwehr der Stadt Eisenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2000 (Amtsanzeiger OTZ vom 04. März 2000)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Februar 2000 (Amtsanzeiger OTZ vom 04. März 2000)
 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 19. März 2004 (Amtsanzeiger OTZ vom 25. März 2004)gelten entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürKGG auch für die abgebende Gemeinde.
- (3) Die Stadt Eisenberg hat nach § 10 Absatz 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung werden über eine Umlage berechnet.
- (2) Die Umlage wird jährlich, jeweils für das laufende Haushaltsjahr, erhoben. Sie wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungshaushaltes UA 1300 einschließlich der kalkulatorischen Kosten gemäß Rechnungsergebnis des vorausgegangenen Haushaltsjahres wird multipliziert jeweils mit dem prozentualen Anteil der Anzahl der Einwohner der Beteiligten zur Gesamteinwohnerzahl beider Beteiligten, unter Heranziehung des zum 31. 12. des dem zurückliegenden Haushaltsjahres vorausgegangenen Jahres festgestellten amtlichen Einwohnerstandes.

- (3) Die Stadt Eisenberg zieht im Gebiet der Gemeinde Hainspitz den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

§ 4 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 5 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung *zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2007*, ordentlich ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen


- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.


Hainspitz, den 2.4.07

Eisenberg, den 02. April 2007


Heinecke
Bürgermeister




Lippert
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 02.04.2007

Die Stadt Eisenberg und die Gemeinde Hainspitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Eisenberg, Beschluss-Nr.: 348-IV/07 vom 01.02.2007 und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Hainspitz, Beschluss-Nr.: 03/07 vom 25.01.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Gösen

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 02.04.2007** zwischen der Stadt Eisenberg und der Gemeinde Gösen mit Bescheid vom 10.04. 2007, Az.: 211, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 10.04.2007


Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund des § 4 Satz 1 und 2 ThBKG und der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290)

sowie der Beschlüsse: des Gemeinderates Gösen (Beschluss-Nr. 04/07 vom 15. Februar 2007)
des Stadtrates Eisenberg (Beschluss-Nr. 349-IV/07 vom 01. Februar 2007)

schließen die Gemeinde Gösen und die Stadt Eisenberg – jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister – nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Gösen überträgt gemäß § 4 Satz 1 ThBKG die ihr nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 34 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Eisenberg.

Alle bisherigen Mitglieder der Feuerwehr Gösen werden Mitglieder der Feuerwehr Eisenberg. Die vorhandene Ausrüstung geht in den Bestand der Feuerwehr Eisenberg über.

- (2) Die Stadt Eisenberg ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Gösen zu erfüllen.

§ 2 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt Eisenberg das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe, Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde Gösen zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt Eisenberg:
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr der Stadt Eisenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2000 (Amtsanzeiger OTZ vom 04. März 2000)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Februar 2000 (Amtsanzeiger OTZ vom 04. März 2000)
 - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 19. März 2004 (Amtsanzeiger OTZ vom 25. März 2004)
- gelten entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürKGG auch für die abgebende Gemeinde.

- (3) Die Stadt Eisenberg hat nach § 10 Absatz 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 3 Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung werden über eine Umlage berechnet.
- (2) Die Umlage wird jährlich, jeweils für das laufende Haushaltsjahr, erhoben. Sie wird wie folgt berechnet: Die Differenz aus Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungshaushaltes UA 1300 einschließlich der kalkulatorischen Kosten gemäß Rechnungsergebnis des vorausgegangenen Haushaltsjahres wird multipliziert jeweils mit dem prozentualen Anteil der Anzahl der Einwohner der Beteiligten zur Gesamtanzahl der Einwohner beider Beteiligten, unter Heranziehung des zum 31. 12. des dem zurückliegenden Haushaltsjahres vorausgegangenen Jahres festgestellten amtlichen Einwohnerstandes.
- (3) Die Stadt Eisenberg zieht im Gebiet der Gemeinde Gösen den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

§ 4 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 5 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung *zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2007*, ordentlich ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Gösen, den 02. April 2007

Eisenberg, den 02. April 2007

Bärthel
Bürgermeister



Lippert
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 02.04.2007

Die Stadt Eisenberg und die Gemeinde Gösen, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Eisenberg, Beschluss-Nr.: 349-IV/07 vom 01.02.2007 und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gösen, Beschluss-Nr.: 04/07 vom 15.02.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller

Heller



Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0023/2007-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsfreileitung Umspannwerk Eisenberg – Transformatorstation Etzdorf Ort 3,

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Eisenberg, Flur 11, Flurstück 1714/1, 1715, 1716, 1723, 1724, 1726, 1736/12, 1737/5, 1739/6

Flur 12, Flurstück 1817, 1818/1, 1819/1, 1820, 1823

Flur 13, Flurstück 1839, 1840, 1841, 1842, 1858, 1869/1, 1876, 1877, 1878/1, 1880/1, 1940/1

Etzdorf, Flur 2, Flurstück 122, 130/1

Thiemendorf, Flur 2, Flurstück 71, 72, 73, 74, 101/1, 102, 103, 105/1, 106/1

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 02.04.2007

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 05 des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist ab sofort ungültig.

Angaben zum Siegel:

Kreisförmiges Siegel 30 mm Durchmesser

Inhalt:

Mitte Landeswappen Thüringen
darunter Nummer des Siegels (05)

oberer Halbbogen Thüringen

unterer Halbbogen Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Jena, den 16.04.2007

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 29.05.2007

Redaktionsschluss dafür: 10.05.2007